



Europa Aktuell 14/2020

EuGH zu Aufgabenübertragung und In-House Vergabe

Der EuGH hat in einem finnischen Fall entschieden, dass auch vertragliche Aufgabenübertragungen zwischen Gemeinden nicht dem Vergaberecht unterliegen, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die beauftragte Gemeinde kann die Erfüllung der betreffenden Aufgaben an eine Inhouse-Gesellschaft übertragen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Wieder einmal hat sich der EuGH zur Auslegung des EU-Vergaberechts auf kommunaler Ebene geäußert, dieses Mal im Sinne der Gemeinden. Der Ausgangsfall [C-328/19](#) betrifft mehrere finnische Gemeinden, die Aufgaben des ÖPNV sowie der Sozial- und Gesundheitsvorsorge an eine größere Stadt übertragen. Grundlage dafür ist das finnische Kommunalgesetz, welches vertragliche Kompetenzübertragungen zwischen Gemeinden vom Vergaberecht ausnimmt.

Im konkreten Rechtsstreit geht es darum, dass die Stadt Pori eine Kooperationsvereinbarung mit vier anderen Gemeinden zur Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs und eine weitere Vereinbarung mit zwei Gemeinden zur Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen abgeschlossen hat. Im zweiten Fall wird der Teilaspekt der Behindertentransporte beanstandet.

In beiden Fällen wurde die Organisation der betreffenden Aufgaben der Stadt Pori als verantwortliche Gemeinde übertragen, in beiden Fällen entsandten alle beteiligten Gemeinden Vertreter in den zuständigen Personenverkehrsausschuss sowie den Grundsicherungsausschuss von Pori.

Da mit der Aufgabenübertragung die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der betreffenden Kompetenzen auf die verantwortliche Gemeinde übergeht, beauftragte die Stadt Pori die städtischen Verkehrsbetriebe mit der Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen in den Partnergemeinden. Dieser Auftrag erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung als Inhouse Vergabe, die Verkehrsbetriebe befinden sich im Alleineigentum der Stadt.

Der EuGH urteilte, dass die vertragliche Aufgabenübertragung zwischen Gemeinden nicht unter das Vergaberecht fällt, da diese durch die explizite gesetzliche Regelung im finnischen Kommunalgesetz unter den Schutz von Art. 4 Abs. 2 EUV fällt. Demgemäß darf die Union weder in die nationale Zuständigkeitsverteilung noch in eine allfällige innerstaatliche Neuordnung der Kompetenzen eingreifen und muss die kommunale Selbstverwaltung achten.

Auch bei der Frage der Inhouse Vergabe äußerte sich der EuGH im Sinn der Gemeinden positiv. Denn wesentlich für das Inhouse-Privileg ist die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle sowie die Tatsache, dass das betreffende Unternehmen vorwiegend für den Auftraggeber tätig ist. In seiner bisherigen Rechtsprechung stellte der EuGH beim Kontrollkriterium v.a. darauf ab, dass der öffentliche Auftraggeber allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Stellen das gesamte Kapital des beauftragten Unternehmens hält. Die Partnergemeinden der Kooperationsverträge sind nicht am Kapital der städtischen Verkehrsbetriebe beteiligt, der EuGH urteilte aber, dass das Kriterium der Beteiligung am Kapital nicht das einzige Mittel zur Sicherstellung der erforderlichen Kontrolle sein muss.

In seiner Begründung stellt der EuGH wieder auf das finnische Kommunalgesetz, Art. 4 Abs. 2 EUV und die Tatsache ab, dass die Stadt Pori durch die Aufgabenübertragungen auch die Organisationshoheit erhalten habe. Die Partnergemeinden könnten aber aufgrund der Logik des finnischen Modells sowie durch Vertretung in den entsprechenden Ausschüssen strategische Ziele und wichtige Entscheidungen des Auftragnehmers beeinflussen und damit eine wirksame, strukturelle und funktionale Kontrolle über die Inhouse-Einrichtung ausüben.

Beim Wesentlichkeitskriterium werden die für die Partnergemeinden erbrachten Leistungen der Stadt Pori zugerechnet, insgesamt gäbe es ausreichende Garantien, dass die Verkehrsbetriebe keine Marktausrichtung mit entsprechender Selbstständigkeit erreichen.

Beurteilung: Dieses Urteil ist durchaus überraschend, da es eine sehr großzügige Ausnahme für kommunale Aufgabenübertragung als auch eine weite Auslegung des Inhouse-Privilegs bringt. Grundlage dafür ist allerdings das finnische Materiengesetz in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 EUV. Um in Österreich konkrete Wirkung zu entfalten, bräuchte es eine ähnliche rechtliche Grundlage.

EU-Gesundheitspreis für Impfiniativen und gesunde Lebensweise

Schulen, Kindergärten und NGOs sind Zielgruppe der Auszeichnung für Impfiniativen, die mit 20.000-50.000 € dotiert ist, Schulen und Städte über 30.000 Einwohner können sich um den Preis für die Förderung gesunder Lebensweisen bewerben.

Der EU-Gesundheitspreis zeichnet dieses Jahr zwei Arten von Initiativen aus:

1. Initiativen von NGOs, Kindergärten und Schulen, die zur Steigerung der [Impfmoral](#) beitragen und Desinformation von Impfgegnern entgegentreten. Da v.a. die Durchimpfungsrate von Kindern unzureichend ist, werden Projekte ausgezeichnet, die sich an Kinder von 0-18 Jahren richten, umfasst sind sowohl auf Kinder und Eltern zugeschnittene Informationskampagnen als auch Impfkaktionen an Schulen oder Kindergärten.
2. Initiativen von Städten ab 30.000 Einwohnern und Schulen, die Kindern von 6-18 [gesunde Verhaltensweisen](#), Sport und gesunde Ernährung näher bringen.

Anträge sind bis 16. September online einzureichen, sie müssen u.a. positive Projektergebnisse darstellen sowie eine allfällige Projektevaluierung und Informationen zur möglichen Übertragbarkeit des Projekts enthalten. Prämiert werden sowohl abgeschlossene als auch laufende Projekte.

Es wird empfohlen, nicht bis Fristende zu warten, da beim Upload von Dokumenten Probleme entstehen können.



Gemeinden und Sport – Onlinekonferenz der Ratspräsidentschaft

Eigentlich als Präsenzkonferenz geplant, organisiert die deutsche Ratspräsidentschaft ihre BeActive-Konferenz nun online. Gemeinden können/sollen mitdiskutieren, da sie Infrastruktur zur Verfügung stellen, Vereine finanziell unterstützen und in Kindergärten und Schulen Akzente setzen.

Die Konferenz findet am 24. September als eintägige Online-Veranstaltung unter dem Motto „Be(come) Active – Partnerschaften für den Sport“ statt. Hintergrund ist die Feststellung, dass große Teile der Bevölkerung zu wenig Bewegung machen, gesucht wird nach best practice Beispielen und Lösungen, wie dies geändert werden kann. Thematisiert werden u.a. die Frage, wie die Zielgruppe der Inaktiven erreicht und motiviert werden kann, welche raumplanerischen Voraussetzungen Bewegung erleichtern und welche Rolle Städte und Gemeinden sowie Vereine dabei spielen.

Die Anmeldung erfolgt unter diesem [Link](#), man kann dabei wählen, ob man sich aktiv in die Diskussion einbringen, oder der Veranstaltung via Livestream folgen will.

<https://www.presidency-conference.de/about/>

Konsultation über Revision der Energierichtlinien

Erst seit kurzem in Kraft und gerade einmal umgesetzt, kündigt die EU-Kommission bereits die Revision der Richtlinien über Erneuerbare Energie und Energieeffizienz an. Anfang August wurde mit der sog. Roadmap die erste Phase des Konsultationsprozesses eingeleitet.

Als Teil des Grünen Deals müssen die Emissionen weiter verringert und die Ziele für 2030 erhöht werden. Die Kommission strebt eine Emissionsreduktion um 50% gegenüber dem Referenzjahr 1990 an, 55% schweben im Raum. Braucht es dafür eine signifikante Steigerung der [Energieeffizienz](#) und des Ausbaus von [erneuerbaren Energien](#) oder würde die tatsächliche Umsetzung der bestehenden Vorgaben reichen? Mit diesen Fragen befasst sich die Konsultation, welche in eine wahrscheinliche Überarbeitung der beiden Richtlinien ab Juni 2021 münden wird. Die erste Konsultationsphase beginnt mit der sog. Roadmap, die freie Rückmeldungen ermöglicht. Erst danach folgt die, im Multiple-Choice-Verfahren aufgebaute zweite Phase.